Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 159.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 30 Okt. 1800. Drittes Quartal. Den 9 Brümäre IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commißionalberichts über die Revision des Rathsreglements.)

Eure Commißion hat sich darüber in Mehrheit und Minderheit getheilt. Die Mehrheit räth euch den Art. unverändert zu bestätigen. Er lautet:

„Der Rath wird diejenigen Gegenstände, welche nicht öffentlich bekannt werden sollen, durch besondere Beschlüsse als solche in seinem Protokolle verzeichnen lassen; und es ist alsdann den Mitgliedern untersagt, davon in öffentlichen Blättern und Zeitungen Nachricht oder Anzeige zu geben; so wie überhaupt die individuellen Meinungen der Glieder und die Namen der Berichterstatter von Gutachten in den öffentlichen Blättern, welche Nachrichten von den Sitzungen des Rathes geben, nicht dürfen bekannt gemacht werden."

Die Minorität der Commißion will beyfügen: „Commißionalberichte und Vorschläge sollen nur dann erst gedruckt werden dürfen, wann der Rath darüber wird verfügt haben."

Beyde die Mehrheit sowohl als die Minderheit der Commißion, verwerffen also den Antrag, in so weit er dahin gieng, alle und jede Publizität der Verrichtungen des gesetzg. Rathes zu zernichten.... Geheimnißkrämerey ist Deckmantel und Zufucht kleiner Intriganten und der sichere Zeuge unfähiger Regenten — einer republikanischen Gesetzgebung ziemt sie durchaus nicht.... Die Nation hat das Recht zu wissen, was wir thun und die Gründe zu kennen, aus denen wir handeln. — Wenn um des Mißbrauches willen das Gute müßte beseitigt werden, so müßte man alles Gute von der Erde vertilgen, denn es giebt nichts Gutes, das nicht mißbraucht wird. Wenn Unverständige oder Uebelgesinnte die Oeffentlichkeit eurer Verhandlungen mißbrauchen, so glaubet doch daß Unverstand und böser Wille in euerm Stillschweigen ungleich grössern Stoff zu Mißdeutungen, Verdrehungen und falschen Gerüchten finden würden.... Auch die guten und verständigen Bürger müßten an euch irre werden und den Einflüstrungen verkehrter Seelen leichter Gehör geben, wenn euer Verbot ihnen den einzig richtigen Maßstab euch zu beurtheilen, entziehen würde.

Die Minderheit eurer Commißion geht von dem Grundsatz aus: die Verhandlungen des Rathes sollen zwar bekannt gemacht werden dürfen; die Commißionalberichte und Vorschläge seyen aber noch keine Rathsverhandlungen, so lange vom Rathe darüber nichts verfügt ist.

Die Mehrheit der Commißion glaubt, zu den Verhandlungen gehören die Vorschläge so gut wie die Resultate — und sie sieht die Nothwendigkeit nicht ein, die leztern zu erwarten um die erstern bekannt werden zu lassen.

Endlich soll eure Commißion euch auf einige Art. des Reglements aufmerksam machen, die bisdahin nicht sind gehörig beobachtet worden — und deren bessere Handhabung für die Zukunft von ihr gewünscht wird.

Es sind die Art. 30, 40 und 42, von denen der erste will: daß alle Abwesenheiten der Mitglieder auch wegen Krankheit oder dringender Fälle der Versammlung angezeigt werden; der 2te verordnet: daß auch das Verzeichniß der vertagten Geschäfte im Versammlungszimmer aufgehängt sey; der 3te endlich will: daß alle Motionen einzelner Mitglieder, ehe sie vorgetragen werden, nicht bloß dem Präsidenten angezeigt, sondern auch auf die Tagesordnung verzeichnet seyen.

(Die sämmtlichen in diesem Bericht vorgeschlagnen

Aenderungen wurden angenommen — der 37. Art.', der die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rathes betrift, unverändert beybehalten — das Reglement auf diese Art neu sanctionirt — und auf den Antrag eines Mitglieds die Commißion beauftragt zu untersuchen: ob bey Abstimmungen durch Namensaufruf, es den Mitgliedern nicht gestattet seyn soll, ihre motivirten Meinungen ins Protokoll einzutragen?)

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag, die Gleichheit der Concursrechte der ausländischen Gläubiger mit den helvetischen Bürgern betreffend, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzvorschlag wird hierauf, in verbesserter Abfassung jedoch, zum Gesetz erhoben. (Diese folgt in der morgenden Sitzung.)

Das Gutachten der Finanzcommißion über die zu Bezahlung der rückständigen Gehalte der öffentlichen Beamten zu verkaufenden Nationalgüter im Canton Aargau (S. dasselbe S. 645, 46) wird in Berathung und der Vorschlag hernach als Dekret angenommen.

Das Gutachten über die im Canton Baden zu verkaufenden Nationalgüter wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 634 — 56.)

Ein Brief des B. Saussure an den Präsidenten des Raths, worin er anzeigt, daß er seine Ernennung in den gesetzgebenden Rath annimmt, wird verlesen.

Am 22. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 23. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die Abfassung des nachfolgenden Gesetzes wird angenommen:

Aus Veranlassung einer Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses vom 4. Brachm. 1800, und nach Anhörung seiner Commißion über die bürgerlichen Rechte;

In Erwägung, daß sich schon mehrere vormalige eidgenößische Regierungen mit verschiedenen Auswärtigen, wegen gleicher Rechte der Gläubiger in Concursfällen verglichen und gegenseitige Gleichheit der Rechte eingeführt haben;

In Erwägung, daß eine allgemeine Einführung der Gleichheit dieser Rechte, die Betriebsamkeit und die Sicherheit des Handels vermehren und das öffentliche Zutrauen befördern wird;

verordnet:

1. Alle ausländischen Gläubiger sollen in Concursfällen (bey Falimenten, Auffällen, Geldstagen) den helvetischen Bürgern gleich gehalten werden, in so fern sie durch rechtskräftige Zeugnisse beweisen, daß die helvetischen Bürger in ihrem Lande das nemliche Recht geniessen.
2. Die Einwohner derjenigen Staaten, woselbst die helvetischen Bürger in Concursfällen noch dermal die Rechtsgleichheit mit den Einheimischen nicht geniessen, sollen erst von dem Zeitpunkt an, mit den helvetischen Bürgern in Concurssachen gleich gehalten werden, wo entweder durch einen Vertrag mit diesen Staaten, oder durch ein allgemeines Gesez derselben den helvetischen Bürgern diese Rechtsgleichheit zugesichert wird.
3. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck und Anschlag öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Gutachten der Finanzcommißion über die im Canton Bern zu veräusserndem Nationalgüter (S. das. S. 647 — 651), wird in Berathung und der Vorschlag desselben angenommen. Mit Ausnahme der Schaffnerey Hettiswyl und der Landschreiberey Uzenstorf im Distr. Burgdorf, die nicht sollen veräussert werden.

Dagegen werden der Liste der zu veräussernten Güter beygefügt:

Im Distr. Oberemmenthal: Die zum Schloßdomaine Signau gehörige Alp.

Im Distr. Langenthal: Das Schloß Arwangen nebst Gütern.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungscommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Anna Maria Mayer von Tscherliz im Canton Leman, wurde von dem Distriktsgericht Lausanne als eine Landstreicherinn wegen ihrem liederlichen Leben zur einjährigen Einsperrung verurtheilt. Durch eine zu nahe Bekanntschaft mit einem gewissen Joh. Metzger von Frankfurt wurde sie Mutter, und obiger Metzger bekennt sich als Vater des Kindes. Dieser gieng nach Haus, um etwas verfallenes Geld abzuholen; während seiner Abwesenheit verband sich die Anna Mayer mit einer gewissen Johanne Meyer von Schmerzlingen (Epalinges), welche ihr behülflich war, mit dem Kinde von einer Thür zur andern zu wandern. Metzger fand bey seiner Heimkunft seine Geliebte im Gefängniß und Schwanger. Er wünscht sie zu ehelichen. Er bittet inständigst um derselben Loslassung, um öffentlich eine Gewissensheyrath zu bestätigen, von welcher schon einige — zwar izt verstorbene Kinder entstanden sind und davon noch eines ungeboren ist. — B. G.

Der Vollz. Rath glaubt, daß die Nothwendigkeit sowohl zweyen Kindern, welche sonst dem Staate zur Last fallen würden, einen Stand zu verschaffen, als dem ärgerlichen Herumziehen der Anna Mayer ein Ziel zu stecken, ein hinlänglicher Beweggrund sey, um Sie zu bewegen, in dieses Loslassungsbegehren einzuwilligen. — Der Vollz. Rath schlägt Ihnen daher vor, der Maria Mayer ihre Strafe nachzulassen, damit sie zufolg ihres Eheversprechens, den Joh. Metzger heyrathen könne.

Folgendes Befinden des Vollz. Raths wird verlesen und an die Polizeycommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath theilt Ihnen jene Bemerkungen mit, die ihm die Untersuchung des Gesetzvorschlags vom 4. Okt. über die Polizey der Wirths- und Schenkhäuser, zu machen, veranlaßt.

Im Allgemeinen scheint es ihm, daß dieser Gesetzvorschlag die Fehler des zurückgenommenen Gesetzes beybehalten habe, da er hie und da in ein Detail eintritt, welches vielmehr der Verfügung der vollziehenden Gewalt, entweder als Vollziehungsmaßnahme vorhergegangener Gesetze oder als Bestimmungen, die sich auf Oertlichkeiten beziehen, hätte sollen überlassen werden. Dahin gehören die §§. 4 und 6, wobey noch zu bemerken ist, daß der §. 4. in der Vollziehung, aus Abgang der Penal-Sanction unwirksam ist. — Es scheint dem Vollz. Rath nicht weniger wesentlich, daß bey allen Polizeyverordnungen mit Sorgfalt die Sicherheitspolizey unterschieden werden sollte. Jene bezieht sich auf Personen, diese aber ledigerdingen auf Sachen.

Bey einer genauern Beobachtung dieser Unterscheidung würde die Verwirrung, die aus der willkürlichen Uebertragung der Entscheidung oder Aufsicht bald an diese Behörde, bald an jenen Beamten entstehen muß, vermieden und die Handhabung der daherigen Gesetze und Verfügungen bestätigt werden.

Da der §. 96 der Verfassung, den Regierungsstatthaltern die Aufsicht auf die innere Sicherheit überträgt, so dürften Sie vielleicht B. Gesetzgeber finden, daß demselben gemäß, den Beamten der vollziehenden Gewalt alle jene Entscheidungen sollten übertragen werden, die auf die Sicherheitspolizey Bezug haben. In diesem Fall dann können die Bestimmungen des § 7. und die Verwilligungen des §. 10. den Agenten zukommen, und Falls für leztere ein gesetzliches Emolument zuerkannt würde, so dürften sie nicht nur in diesem sondern auch in ähnlichen Fällen ein Mittel finden, den Agenten eine Besoldung in ihren Verrichtungen aufzufinden, die weder für den Staat noch für die Individuen drückend wäre.

Die in dem §. 1. vorkommende Gefängnißstrafe von wenigstens 2 und höchstens 8 Jahren, veranlaßt den Vollz. Rath, Sie B. G. neuerdings auf die Unzweckmäßigkeit dieser Strafart, die höchstens auf einige Monate eingeschränkt werden kann, aufmerksam zu machen. Der Vollziehung dieser Strafe setzen sich in Helvetien sowohl der Mangel an dergleichen Gefängnissen, als die Mittel, die darinn Aufbewahrten zu ernähren oder nüzlich zu beschäftigen, entgegen.

Der Vollz Rath glaubt auch die Verfügung des §. 14. Ihrer neuen Untersuchung empfehlen zu müssen. Nicht nur ist derselbe der constitutionellen Trennung der Gewalten entgegen gesezt, sondern veranlaßt in der Ausübung eine Menge Competenzstreitigkeiten, deren Entscheidungen um so auffallender seyn dürften, da zufolge dieses Art. nur die in diesem Gesetz bestimmten Fälle vor die Munizipalitäten zur Beurtheilung gebracht werden können, wo hingegen, da der §. 15. dieses Gesetzes noch andere ehevorige Polizeyverordnungen über die Wirthshäuser bestätigt, sich sehr leicht ereignen kann, daß weit geringere Fälle, die nicht in dem Gesetz begriffen sind, vor die Bezirksgerichte gebracht werden müssen. — Der Vollz. Rath glaubt, daß die richterliche Beurtheilung aller daherigen Fälle, provisorisch bis zur Einführung der Friedensrichter, den Bezirksgerichten übertragen bleiben sollte.

Das Gutachten der Finanzcommißion über die im Canton Freyburg zu veräusserten Nationalgüter (S. dasselbe S. 665), wird in Berathung und hernach angenommen.

Das gleiche geschieht in Rücksicht auf das Gutachten, die im Canton Solothurn zu veräusserten Nationalgüter betreffend (S. das. S. 672).

Finsler verlangt und erhält schriftlich Urlaubsverlängerung für 4 Wochen.

Der Vollz. Rath verlangt und erhält für das Ministerium der Justiz und Polizey eine Creditsbewilligung von 60,000 Fr.

Die Petitionencommißion berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Bümplitz, C. Bern, verlangt Nachlaß der Bodenzinse für 98 und 99. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Wirthe und Weinschenken der Gemeinde Baden klagen über ein besonderes Weinumgeld das die

dortige Munizipalität von ihnen verlangt. Wird an die Polizeycommißion gewiesen.

3. Das Cantonsgericht Luzern beklagt sich über den in des B. Vogels eingereichten Petition enthaltenen Vorwurf: die ihn zu einer öffentlichen Abbitte verfällende Urtheil sey gesetzwidrig und ungerecht — als über eine neue Beleidigung, und verlangt Genugthuung. — Da der G. Rath in Betracht daß die Sache richterlich sey, den B. Vogel abgewiesen hat, so tritt derselbe auch nicht in diese Petition des Cantonsgerichts ein.

4. Viele Bürger von Lausanne klagen über die Vertheilung einer von der Munizipalität ausgeschriebene Tell. Wird an die Polizeycommißion gewiesen.

Die Saalinspektoren legen über die Gehalte der Angestellten bey der Canzley des gesetzgebenden Raths einen Bericht vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Am 24. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 25. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Cagloni erklärt, daß er seine Stelle in dem gesetzgebenden Rath annimt.

Die Unterrichtscommißion legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die Bittschrift der Gemeindskammer der Gemeinde Bärentschweil, Distr. Wald, Ct. Zürich, vom 7ten dieses Monats, welche der Vollz. Rath Euch übersandte und die Ihr an Eure Unterrichtscommißion gewiesen habt, enthaltet das traurige Gemählde des durch die Aufhebung der Zehnden erschöpften Kirchenguts dieser beträchtlichen über 3000 Seelen enthaltenden Berggemeinde, — eine Erschöpfung, deren Folge war, daß alle bisher aus diesem Kirchengut bestrittenen Unterstützung Bedürftiger und Armer, Pfarrbesoldung u. s. w., in Stocken gerathen sind. Die Folge wird um so trauriger, da durch den mangelnden Fabrikverdienst die Zahl der Unterstützungsbedürftigen seit einigen Jahren in der Gemeinde sehr zugenommen hat.

Als sich schon im J. 1799 die Gemeinde mit Bitte um Unterstützung an die Regierung wandte, ward sie auf die Vollendung des Zehendliquidationsgeschäfts und die daher zu hoffende Entschädigung vertröstet.... Sie wendet sich nun neuerdings an die Regierung mit dringender und zutrauensvoller Bitte um die Entschädigung des mit den 2 verflossenen Jahren durch Einbusse der Zehenden erlittenen Verlustes.

Die Bittschrift ist an den gesetzgebenden sowohl als an den Vollz. Rath gerichtet, und deßnahen von dem lezteren Euch mitgetheilt worden. Die Unterrichtscommißion kann Euch, da die Finanzcommißion beauftragt ist, über die Entschädigung die für die Zehnden von 1798, 99 und 1800 zu leisten seyn wird, ein Gutachten vorzulegen, nichts anders antragen, als die Petition der Gemeinde Bärentschweil mit Empfehlung zu wo möglicher Unterstützung an die Vollziehung zurückzusenden.

Die gleiche Commißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Durch Ihre Botschaft vom 13. d. M. laden Sie den gesetzgebenden Rath ein, dem Begehren der Höfe Hergis und Schwiebogen in der Gemeinde Emmetten Distr. Stanz, die mit der Pfarrey Seelisberg vereinigt zu werden wünschen, in Untersuchung zu nehmen. Um dieses mit gehöriger Sachkenntniß thun zu können, ladet Sie der G. R. vorerst ein, das Befinden der Gemeinde Emmetten über das Begehren jener 2 Höfe einziehen zu lassen und ihm dasselbe sammt den übrigen auf dieses Geschäft Bezug habenden Schriften, namentlich dem Begehren der 2 Höfe selbst und einer Copie des unterm 14. May 1792 zu Stanz ergangenen obrigkeitlichen Vergleiches zu übersenden.

Die gleiche Commißion trägt folgende Botschaft an den Vollz. Rath an, die angenommen wird:

„B. Vollz. Räthe! Aus Ihrem Berichte vom 16. d. M. über die bisherige Vollziehung des Gesetzes v. 13. Dec. 1799, die Beziehung und Verwendung der Grundzinse für die Jahre 1798 und 99 betreffend, hat der gesetzgebende Rath ersehen, wie äusserst gering die bisherigen Resultate jener Beziehung überhaupt, und ganz vorzüglich in denjenigen Cantonen waren, die die Verheerungen und Plagen des Krieges am wenigsten empfunden haben. Er ist überzeugt, daß Sie B. V. R. mit ihm einsehen werden, von welch' äusserst verderblichen Folgen, eine noch länger fortgesezte Nachsicht und Unthätigkeit gegen Schuldpflichtige seyn müßte, deren Widerwille gegen Bezahlung dessen was sie schuldig sind, sich ungleich mehr auf Selbstsucht und Eigennutz als auf verkehrte Freyheitsbegriffe gründet, und daß Sie deßnahen jeden Widerspenstigen, den nicht erwiesene Armuth und Dürftigkeit entschuldigen, zur Erfüllung seiner Pflicht durch jede nöthige Strenge anzuhalten wissen werden."

(Die Fortsetzung folgt.)